

Die neuen Beitragssätze

Ab 1. Mai 1954 gelten, gestaffelt nach dem Gesamtbruttoeinkommen, folgende Beitragssätze:

Bei einem Gesamtbruttoeinkommen

	bis 100,— DM	0,50DM
von 101,— DM	bis 200,— DM	1,— DM
von 201,— DM	bis 300,— DM	1,50DM
von 301,— DM	bis 400,— DM	2,— DM
von 401,— DM	bis 450,— DM	4,50DM
von 451,— DM	bis 500,— DM	5,— DM
von 501,— DM	bis 570,— DM	8,50DM
von 571,— DM	bis 700,— DM	10,— DM
von 701,— DM	bis 750,— DM	15,— DM
von 751,— DM	bis 850,— DM	17,— DM
von 851,— DM	bis 1000,— DM	20,— DM
von 1001,— DM	bis 1200,— DM	36,— DM
von 1201,— DM	bis 1300,— DM	40,— DM
von 1301,— DM	bis 1500,— DM	45,— DM
von 1501,— DM	bis 2000,— DM	60,— DM
von 2001,— DM	bis 2500,— DM	75,— DM
von 2501,— DM	bis 3000,— DM	90,— DM
von 3001,— DM	bis 3500,— DM	105,— DM
von 3501,— DM	bis 4000,— DM	120,— DM
von 4001,— DM	bis 5000,— DM	150,— DM
Über* 5000,— DM		200,— DM

Der Mindestbeitrag beträgt 0,50 DM, der Aufnahmebeitrag wie bisher, 1,— DM.

Zum Gesamtbruttoeinkommen gehören insbesondere alle Zuschläge, laufende Prämien, Überstundengelder, Honorare, Aufwandsentschädigungen u. a. Bei Rentnern wird, falls sie noch im Arbeitsverhältnis stehen, der Arbeitsverdienst nur dann zum Beitrag berechnet, wenn die Rente 150 DM übersteigt. Hausfrauen zahlen den Mindestbeitrag, Studenten nach der Höhe ihres Stipendiums.

Nicht zum Gesamtbruttoeinkommen gehören nach Punkt 79 des Statuts:

Nationalpreise, mit Auszeichnungen verbundene materielle Zuwendungen (darunter fallen alle Prämien, die anlässlich des 8. März, 1. Mai, 13. Oktober und des Tages des Bergarbeiters, Eisenbahners usw. gegeben werden), einmalige Prämien für Erfindungen, Rationalisierungs- und Verbesserungsvorschläge sowie Persönliche Konten.

Die genaue Einhaltung der herausgegebenen Richtlinien für die Beitragskassierung während der Übergangszeit wird die Aufgabe aller Genossen in den Parteiorganisationen sein, damit unser geordnetes Kassenwesen durch übereilte Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird. In den vergangenen Jahren hat sich das Beitragsaufkommen von Jahr zu Jahr, besonders aber im Jahre 1953, gesteigert. Zum Teil hatte das seinen Grund in der bedeutenden Erhöhung des Lohnniveaus, zum anderen aber trug dazu die erhöhte Parteiverbundenheit der Genossen bei. Besonders konnte der Durchschnittsbeitrag pro Mitglied in den Bezirken und Kreisen gesteigert werden, in denen sich die Parteileitungen laufend mit der Finanzwirtschaft der Partei beschäftigt haben. Hier konnte auch eine hundertprozentige Kassierung erreicht werden. Doch es gibt auch Parteileitungen, die der Kassierung wenig Aufmerksamkeit schenken. Hier bleibt der Beitragsdurchschnitt gegenüber gleichgelagerten Kreisen oder Betrieben zurück. Wenn die Kasseninstrukture dieser Kreise bzw. Parteiorganisationen dieser Betriebsparteiorganisationen mehr Unterstützung durch die leitenden Parteiorgane gehabt hätten, wären sie mit den Schwierigkeiten schneller fertig geworden.

Manche Mitglieder müssen aber noch dazu angehalten werden, daß sie die festgesetzten Beiträge regelmäßig zahlen. Wenn man den Dingen auf den Grund geht, zeigen sich immer ideologische Schwächen, und es spiegelt sich auch der politische*Zustand der betreffenden Grundorganisationen wider. Wenn manche Genossen sich damit herausreden, daß sie immer nur 1,50 DM gezahlt hätten,

so drücken sich darin oft Tendenzen des Sozialdemokratismus aus. Solchen Genossen muß man die Aufgaben der Partei neuen Typus klarmachen, in der die Einhaltung des Statuts, das als Ergebnis der Diskussion unter den Mitgliedern auf breiter demokratischer Grundlage zur Annahme gelangt, für jedes Parteimitglied und für jeden Kandidaten bindend ist. Es handelt sich bei diesen Erscheinungen nur um wenige Ausnahmen, man sollte sie aber nicht übersehen.

Die Beitragskassierung sollte für die Parteileitung ein gutes Barometer sein: Jede Ziffer der prozentualen Abrechnung, die Einhaltung der Termine, der Vergleich der

über das Lösche

Im Entwurf des abgeänderten Parteistatuts ist auch ein neuer Absatz über das Löschen von Parteistrafen enthalten. Bereits in dem Beschluß des Politbüros (Beilage „Neuer Weg“ Nr. 17/52) „Richtlinien zur Arbeit der Parteikontrollkommissionen und zur Verhängung von Parteistrafen“ ist das Löschen von Parteistrafen als Ergänzung zum alten Statut enthalten.

Warum war der Vorschlag notwendig, diesen Beschluß des Politbüros jetzt im Statut mit aufzunehmen?

Seit der Vereinigung der beiden Arbeiterparteien im Jahre 1946 hat sich in der Partei ein gewaltiger Prozeß ihrer inneren Entwicklung und Festigung in politischen, ideologischen und organisatorischen Fragen vollzogen. Ihre Einheitlichkeit, Geschlossenheit und Disziplin ist fester geworden. Die Partei hat eine große Erziehungsarbeit geleistet und einen hohen Grad ihrer Reife erreicht.

Zur Festigung der Disziplin mußten aber auch, wie es im Statut der Partei vorgesehen ist, parteierzieherische Maßnahmen wegen Verletzung der Parteidisziplin angewandt werden. Bei der Behandlung von Parteiverfahren ließen sich viele Grundorganisationen richtig von den Grundprinzipien des Statuts der Partei leiten und erzielten gute Erfolge in der Erziehung der Parteimitglieder zu einer höheren Disziplin und zu einem höheren Parteibewußtsein.

Es gab aber auch falsche Auffassungen über den Charakter und die Bedeutung von Parteistrafen. Vielfach verletzten die Grundorganisationen das Prinzip der Erziehung und setzten den Wert einer Parteistrafe herab, indem sie eben bestrafen. Durch dieses Bestrafen hat man also Vergeltung geübt, und zwar nicht nur bei der Durchführung des Verfahrens selbst, sondern noch jahrelang danach. So gibt es einige Fälle, wo Parteistrafen noch jahrelang schwere Auswirkungen für das betreffende Parteimitglied haben, obwohl das Mitglied richtige Schlußfolgerungen aus seinem Verhalten gezogen hat. Es ist klar, daß eine Parteistrafe nicht den Charakter einer Vergeltung oder einer Verfolgung tragen darf, sondern in ihrer Wirkung einen erzieherischen Wert haben muß.

Es gibt auch solche Erscheinungen, daß verantwortliche Funktionäre gegenüber den Mitgliedern, die mit einer Parteistrafe belegt wurden, Zurückhaltung zeigen.